

Schutzkonzept

für den Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn

**So schützen wir Schutzbefohlene und Mitarbeitende
in unseren Gemeinden und Einrichtungen
vor sexualisierter Gewalt**

Erarbeitung durch die Steuerungsgruppe Schutzkonzept | 2022 – 2023

Beschluss der Kirchenkreissynode 14.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Leitbild	3
1. Ziele	4
2. Begriffsdefinitionen	4
3. Erstellung des Schutzkonzeptes	6
4. Schutzkonzepte in Gemeinden und Einrichtungen	6
5. Risiko- und Ressourcenanalyse	7
6. Personalverantwortung: Zum Umgang mit Mitarbeitenden	8
7. Intervention: Vorgehen bei Verdachtsfällen	10
8. Hilfe und Nachsorge	11
9. Aufarbeitung von Fällen der Vergangenheit	12
10. Öffentlichkeitsarbeit	12
11. Weiterarbeit / Controlling	13
12. Inkrafttreten	13
Anlage 1: Hinweise zur Erstellung einer Risiko- und Ressourcenanalyse	14
Anlage 2: Umgangs- und Verhaltensregeln	17
Anlage 3: Kenntnisnahme des Schutzkonzepts und Selbstverpflichtung	19
Anlage 4: Fachstelle sexualisierte Gewalt Hannover	21
Anlage 5: Regionale und bundesweite Beratungsstellen	23
Anlage 6.1: Interventionsplan der Landeskirche	24
Anlage 6.2.: Krisen- und Handlungsplan der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für schwerwiegende Amtspflichtsverletzungen kirchlicher Mitarbeiter:innen	25
Anlage 6.3.: Krisenplan Kita-Verband	26
Anlage 7: Protokollvorlagen für den Krisen-/Interventionsfall	27
Anlage 8: Unterstützung für Betroffene	29
Anlage 9: Checkliste für Gemeinden und Einrichtungen	30
Anlage 10.1.: Mustervorlage für ein Schutzkonzept der Kirchengemeinde	32
Anlage 10.2.: Mustervorlage für ein Schutzkonzept der Einrichtung	33

Einleitung und Leitbild

„Gemeinsam Glauben Leben“. Das Leitbild des Kirchenkreises unterstreicht die maßgebliche Bedeutung von Gemeinschaft und Vertrauen im Leben der Kirchengemeinden, der Ev. Jugend und der Kirchenkreiseinrichtungen. Die Verkündigung von Jesus Christus zielt auf Vertrauen in die eigene Person, ins Gegenüber und in Gott. Dies impliziert einen achtsamen Umgang aller Menschen in unseren Gemeinden und Einrichtungen untereinander, der alle Formen von Gewalt ausschließt. Die kirchliche Arbeit mit Menschen aller Altersgruppen ist Beziehungsarbeit und genießt einen hohen Vertrauensvorsprung. Dieses Vertrauen darf nicht missbraucht werden. Eine besondere Sensibilität im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist gefordert.

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn nimmt mit dem vorliegenden Schutzkonzept zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen von sexualisierter Gewalt seine Verantwortung für alle Menschen in seinen Gemeinden und Einrichtungen, in der Evangelischen Jugend sowie für die Mitarbeiter:innen wahr.

Diesem Schutzkonzept liegen die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers¹ in der Fassung vom 26. Januar 2021 zugrunde. Danach **müssen**

1. alle, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten, sowie diejenigen, die Leitungsverantwortung tragen, sich individuell mit dem Thema auseinandersetzen sowie

2. alle Kirchengemeinden und Einrichtungen ein jeweils eigenes Schutzkonzept erstellen.

Wir verpflichten uns als Kirchenkreis für ein **Klima der Achtsamkeit** zu sorgen, welches präventiv gegen sexualisierte Gewalt wirkt und Gefahren minimiert.



¹ <https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de>

1. Ziele

Grundsätzliches Ziel des Schutzkonzeptes ist es, sexualisierte Gewalt im Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn weitestgehend zu verhindern und dadurch alle Personen im Arbeitsbereich des Kirchenkreises zu schützen.

Um dies zu erreichen

- finden offene und sensible Auseinandersetzungen mit dem Thema Grenzverletzung und sexualisierte Gewalt verpflichtend statt.
- werden gezielt Schulungen und Belehrungen zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtend durchgeführt.
- werden lokale Schutzkonzepte aufgrund einer Risiko- und Ressourcenanalyse (Anlage 1) erstellt.
- wird durch die breite Debatte und die vertiefende Umsetzung des Schutzkonzeptes auf allen Ebenen kirchlichen Handelns Tätern und Täterinnen der Zugang in die entsprechenden Handlungsfelder erschwert.
- werden Beschwerdewege und kompetente Unterstützung für Betroffene bereitgestellt und den lokalen Ebenen Informationen zu Fachstellen zur Verfügung gestellt.
- wird Betroffenen zugesichert, dass sie verlässlich geschützt und unterstützt werden, wenn sie in ihrem kirchlich-ehrenamtlichen und beruflichen Kontext sexualisierter Gewalt ausgesetzt werden.

Falls Betroffene dennoch sexualisierte Gewalt erleiden, ist es unser Ziel, konsequent darauf zu reagieren, sensibel zu handeln und die bestmögliche Unterstützung für Betroffene zu gewährleisten.

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn verpflichtet sich als Teil der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers verbindlich zu folgenden Prinzipien:

- keine Toleranz gegenüber sexualisierter Gewalt
- Fürsorge und Hilfe für Betroffene durch interne und externe Beratungsangebote
- Transparenz bei der Aufarbeitung

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn ist sich seiner Verantwortung bewusst und vertritt diese Haltung gegenüber allen Menschen – insbesondere gegenüber Schutzbefohlenen.

2. Begriffsdefinitionen

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jedes Verhalten, das alters- und geschlechtsunabhängig die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht oder sie aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Befindlichkeit nicht zustimmen können. Sie geschieht auch, wenn Machtpositionen ausgenutzt werden.

Grenzverletzungen

Zu Grenzverletzungen zählen grenzüberschreitende Umgangsweisen sowie grenzüberschreitende, unprofessionelle Interventionen und Machtmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Missachtung der Intimsphäre
- grenzüberschreitende Berührungen
- einmalige / seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z. B. öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende Bemerkungen, Gesten und Blicke)
- Machtmissbrauch durch sexuelle Handlungen
- sexistische Äußerungen

Sexuelle Belästigung

Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die eine Person in ihrer Würde verletzt. Sie kann in Worten, Gesten oder Taten ausgeübt werden und ist ein schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Würde der betroffenen Person.

Die Grenze zwischen harmlosen Flirt, freundschaftlichem Umgang und sexueller Belästigung scheint auf den ersten Blick schwierig zu ziehen. Es gibt jedoch eine einfache Regel: Ausschlaggebend ist nicht die Absicht der handelnden Person, sondern wie ihr Verhalten bei der anderen Person ankommt.

Beispiele für sexuelle Belästigung sind:

- unerwünschte Körperkontakte und aufdringliches Verhalten gegenüber Mitarbeiter:innen, Kindern und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen
- anzügliche und zweideutige Bemerkungen über das Äußere von Mitarbeiter:innen, Kindern und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen
- sexistische Sprüche und Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten und die sexuelle Orientierung von Mitarbeiter:innen und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen verbunden sind
- Vorzeigen von pornografischem Material gegenüber Mitarbeiter:innen, Kindern und Jugendlichen, weiterer Schutzbefohlener

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen, die nicht im gegenseitigen Einverständnis geschehen. Täter:in und Opfer können grundsätzlich sowohl minderjährig als auch volljährig sein. Häufig besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter:in und Opfer.

Unter sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen versteht man ihre Beteiligung an sexuellen Handlungen, die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, dazu kein wissentliches Einverständnis geben können und zur sexuellen Befriedigung eines nicht Gleichaltrigen oder Erwachsenen dienen. Sexuellen Missbrauch kann es auch zwischen Gleichaltrigen geben.

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ wird heutzutage häufig durch den Begriff der „sexualisierten Gewalt“ ersetzt, um deutlicher hervorzuheben, dass es sich hier um Missbrauch und nicht um Sexualität handelt.

Straftatbestände für sexuellen Missbrauch sind:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen (§174a StGB)
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses (§174c StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)
- sexuelle Nötigung / Vergewaltigung (§177 StGB)

Schutzbefohlene

Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind alle Kinder und Jugendlichen sowie volljährige Personen in Abhängigkeitsverhältnissen wie z. B. Praktikant:innen, Auszubildene, FSJ-ler:innen, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Personen in Seelsorge-, Beratungs-, Betreuungs- und Pflegesituationen.

Nach dem deutschen Strafgesetzbuch § 225 sind Schutzbefohlene definiert als Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Personen, die der Fürsorge oder Obhut einer anderen Person unterstehen, deren Hausstand angehören, von dem Fürsorgepflichtigen deren Gewalt überlassen worden oder im Rahmen eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses dieser untergeordnet ist.

3. Erstellung des Schutzkonzeptes

Der Prozess zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes begann im Oktober 2022 mit einer Grundschulung in der Kirchenkreiskonferenz. Eine Steuerungsgruppe wurde gebildet, in der alle für das Thema maßgeblichen Bereiche vertreten waren.

Die Ergebnisse der Steuerungsgruppe wurden während des Prozesses mit dem Kirchenkreisvorstand, dem Ausschuss für Arbeitssicherheit, der MAV, der Evangelischen Jugend, dem Kitaverband und der Kirchenkreiskonferenz diskutiert.

Ein Schutzkonzept ist nie abgeschlossen. Sein Inhalt muss in regelmäßigen Abständen evaluiert werden. Dabei sind Erfahrungen und neue Erkenntnisse einzuarbeiten. Nach Abschluss eines Falles, der nach dem Interventionsplan verlaufen ist, prüft der Kirchenkreisvorstand den Verfahrensablauf. Dabei ist insbesondere zu prüfen, weshalb das Präventionskonzept versagt hat und wie es verbessert werden kann.

4. Schutzkonzepte in Gemeinden und Einrichtungen

Ein Kernpunkt in der Präventionsarbeit ist die Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten. Zwingend notwendig ist eine individuelle Auseinandersetzung jeder Person, die aktiv mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen arbeitet und/oder Leitungsverantwortung trägt. Die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes basiert auf einer Risiko- und Ressourcenanalyse, die jede Gemeinde und jede Einrichtung für sich individuell erarbeiten muss. Nur so ist die Sensibilität für mögliche Gefahren und deren Abwehr gegeben. Mit der Entwicklung eines Schutzkonzeptes übernehmen die Kirchenvorstände und Einrichtungsleitungen notwendige Leitungsverantwortung.

4.1 Kirchengemeinden

Jede Kirchengemeinde muss ein eigenes Schutzkonzept entwickeln und beschließen. Dies kann und soll auf der Grundlage des Konzeptes des Kirchenkreises geschehen. Der Kirchenkreis stellt dafür Ressourcen zur Verfügung:

- Das Schutzkonzept des Kirchenkreises mit Anlagen
- Schulungen durch Multiplikator:innen

Ein fertiges Schutzkonzept ist dem Kirchenkreisvorstand **bis zum 30.06.2024** einzureichen und danach regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten, spätestens zu den Visitationen. Inhaltliche Abweichungen vom Schutzkonzept des Kirchenkreises sind darzulegen. Eine Checkliste ([Anlage 9](#)) hilft beim Zeitplan der Umsetzung.

4.2 Einrichtungen

Im Bereich der Einrichtungen sind kommunale Konzepte und Vereinbarungen mit den Kommunen, dem Landkreis und dem Land Niedersachsen zu beachten und befolgen.

Diese Konzepte und Vereinbarungen sind in ein jeweils eigenes umfassendes Schutzkonzept der Einrichtung zu integrieren. Insbesondere ist eine Risiko- und Ressourcenanalyse zu erstellen. Die Schutzkonzepte können sich am Schutzkonzept des Kirchenkreises orientieren. Abweichungen von diesem sind darzulegen.

Der Kirchenkreis stellt dafür folgende Ressourcen zur Verfügung:

- Das Schutzkonzept des Kirchenkreises mit Anlagen
- Schulungen durch Multiplikator:innen

Ein fertiges Schutzkonzept ist dem Kirchenkreisvorstand **zum 30.06.2024** einzureichen und danach laufend zu überarbeiten, spätestens zu den Kirchenkreisvisitationen. Eine Checkliste ([Anlage 9](#)) hilft beim Zeitplan der Umsetzung.

4.3 Kinder- und Jugendarbeit

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen findet auf unterschiedlichen Ebenen statt. Deshalb ist es wichtig die Aktionen, Gruppen und Freizeiten auf den jeweiligen Ebenen zu betrachten. Grundsätzlich gilt: Die Gemeinde oder Einrichtung, die eine Maßnahme durchführt, muss diese auch in ihrem Schutzkonzept bedenken.

Das Schutzkonzept des Jugendverbandes der evangelischen Jugend wird unabhängig davon auch unterschiedliche Settings von Jugendfreizeiten in den Blick nehmen. Dieses *kann* im Ernstfall herangezogen werden, falls das entsprechende Konzept von Gemeinde oder Einrichtung Lücken aufweist, die durch das Konzept der evangelischen Jugend ausgefüllt werden können.

5. Risiko- und Ressourcenanalyse

Die **Risikoanalyse** ist die Basis eines Schutzkonzepts und dient dazu, die besonders gefährdeten und sensiblen Bereiche im Umgang mit Schutzbefohlenen in den Institutionen und Einrichtungen zu identifizieren. Sie sorgt für Sensibilisierung der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und vollzieht sich partizipativ unter Einbeziehung ihrer Erfahrungen. Genauso sollten die Schutzbefohlenen bei der Erarbeitung einbezogen werden. Ihre Erfahrungen, Einschätzungen und Vorstellungen sind unverzichtbar.

Die Risikoanalyse ist zudem eine Präventionsmaßnahme vor potenziellen Täterinnen und Tätern und zielt auf eine abschreckende Wirkung hin.

Im Rahmen einer **Ressourcen- oder Potenzialanalyse** kann eine Einschätzung darüber getroffen werden, welche präventiven Strukturen und Maßnahmen bereits vorhanden sind, auf die das Schutzkonzept aufgebaut werden kann.

Im Einzelnen besteht eine Risiko- und Ressourcenanalyse aus nachfolgenden Bereichen:

- Identifikation des Risikos möglicher sexualisierter Gewalt: Betrachtung aller Felder und Bereiche
- Benennung der Umstände, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene sexualisierter Gewalt insbesondere in Abhängigkeitsverhältnis ausgesetzt sein könnten: Einschätzung des Risikos
- Feststellung, welche Maßnahmen bereits zur Vermeidung sexualisierter Gewalt vorgenommen wurden.
- Überlegung, welche Maßnahmen zur Minimierung des Risikos sexualisierter Gewalt notwendig sind
- Dokumentation der Analyse und ihrer Ergebnisse

Die Risiko- und Ressourcenanalyse ist nach dem Muster ([Anlage 1](#)) von allen Gemeinden und Einrichtungen jeweils einzeln zu erstellen, zu dokumentieren, zu archivieren und regelmäßig zu überprüfen, spätestens zu den Visitationen.

6. Personalverantwortung: Zum Umgang mit Mitarbeitenden

6.1 Erweitertes Führungszeugnis

Um sowohl die bereits im Arbeits- und Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter:innen als auch alle neu hinzukommenden in das Schutzkonzept zu integrieren, werden im Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn folgende Regelungen getroffen:

1. Bei der Einstellung – spätestens drei Wochen nach Beginn der Tätigkeit - neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im kinder- und jugendnahen Bereich arbeiten oder deren Tätigkeit Kontakt zu Minderjährigen ermöglicht, ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes beim Kirchenamt vorzulegen. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre auf Aufforderung des Arbeitgebers erneut vorgelegt werden.
2. Gleiches gilt auch für alle Ehrenamtlichen, die im kinder- und jugendnahen Bereich arbeiten oder deren Tätigkeit Kontakt zu Minderjährigen ermöglicht. Verantwortlich für das (wiederholte) Einholen des Führungszeugnisses ist der Auftraggeber, z. B. der Kirchenvorstand oder die Einrichtungsleitung. Die Dokumentation der Einsichtnahme erfolgt vor Ort.
3. Auf die gesetzlichen Bestimmungen, im Allgemeinen auf SGB VIII § 8a und im Besonderen auf SGB VIII § 72a, wird verwiesen.
4. Neben den Regelungen nach SGB VIII § 72a in der Kinder- und Jugendhilfe gibt es weitere Rechtsnormen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, wie z. B. SGB IX § 124, Abs. 2 (Eingliederungshilferecht), SGB XII § 75, Abs. 2 (Sozialhilfe) oder Asylgesetz § 44, Abs. 3.
5. Verbeamtete Mitarbeitende (Pastor:innen und Kirchenbeamt:innen im Kirchenamt) müssen vor ihrer Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis beantragen. Dieses wird dem entsprechenden Dienstherrn direkt zugestellt. Anklagen gegen Beamt:innen werden dem jeweiligen Dienstherrn von der zuständigen Behörde direkt mitgeteilt. Durch Beamt:innen begangene Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden ins Bundeszentralregister eingetragen.

6.2 Selbstverpflichtung

1. Alle neuen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen einer Kirchengemeinde oder einer Einrichtung des Kirchenkreises unterschreiben bei ihrer Einstellung bzw. zum Antritt ihres Ehrenamtes, dass sie 1. das Schutzkonzept des Kirchenkreises und der jeweiligen Kirchengemeinde(n) bzw. Einrichtung(en) zur Kenntnis genommen haben und 2. die Selbstverpflichtung eingehen (Anlage 3).

Für kurzfristige Einsätze von Ehrenamtlichen, die eine ausführliche Beschäftigung mit dem Konzept nicht erlauben, wird ein Flyer erstellt, der die wichtigsten Punkte des Schutzkonzeptes zusammenfasst und einen Link zum ausführlichen Schutzkonzept der eigenen Einrichtung/Gemeinde enthält. Mit der Selbstverpflichtung geht die Einhaltung der Umgangs- und Verhaltensregeln, die im Kirchenkreis Gifhorn gelten, einher. (Anlage 2)

Wer das Unterschreiben der Selbstverpflichtung und der Umgangs- und Verhaltensregeln verweigert, darf im Bereich des Kirchenkreises nicht mitarbeiten.

2. Alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Schutzkonzeptes bereits in bestehenden Dienst-, Arbeits- oder Ehrenamtsverhältnissen tätig waren, sollen bis zum 30.06.24 unterschreiben, dass sie das Schutzkonzept des Kirchenkreises und der jeweiligen Kirchengemeinde(n) bzw. Einrichtung(en) zur Kenntnis genommen haben und die 6. 2 genannte Selbstverpflichtung eingehen.

Sollten Mitarbeiter:innen die Unterschrift verweigern, ist dies von der jeweiligen Leitung umgehend der Superintendentur mitzuteilen.

3. Die unterschriebenen Kenntnisnahmen und Selbstverpflichtungen der Ehrenamtlichen sind in der jeweiligen Gemeinde bzw. Einrichtung zu archivieren, die der beruflich Tätigen in der Personalabteilung bzw. der Superintendentur.

6.3 Schulungen

Bis Ende Dezember 2024 sollen alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter:innen in der praktischen Arbeit mit den benannten Schutzbefohlenen und diejenigen, die in Gemeinden und Einrichtungen eine leitende Funktion innehaben, an einer Grundschulung zur Sensibilisierung im Bereich sexualisierte Gewalt teilnehmen. Diese Grundschulung wird mehrfach im Jahr an verschiedenen Orten angeboten.

Die Mindestdauer und die Inhalte der Fortbildung werden von der Landeskirche bestimmt und von entsprechend von der Landeskirche geschulten Multiplikator:innen durchgeführt.

Diese Inhalte sind zurzeit:

- Grundwissen zum Thema sexualisierte Gewalt und sexualpädagogischen Fragen
- Kenntnisse zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation
- die Kenntnis dieser Grundsätze und der dort geregelten Rechte und Pflichten
- Bei Leitungspersonen: Risiko-/Ressourcenanalyse als Grundlage zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes
- Kenntnis von Melde-/Beschwerdewegen, Täter:innenstrategien, Interventionsplan, Nachsorge- und Unterstützungsmöglichkeiten

Die Ausbildung der Jugendleitungscard (JuLeiCa) wird dem entsprechend angepasst bzw. erweitert, ebenso die Zertifikatsfortbildung im Besuchsdienst.

Für die Teilnahme an den Schulungen werden Bescheinigungen ausgestellt. Die Kontrolle, ob die jeweiligen beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden an der Schulung teilgenommen haben, liegt bei der/dem jeweiligen Vorgesetzten bzw. beim Vorsitz des Kirchenvorstandes. Die Teilnahme ist zu dokumentieren.

6.4 Bewerbungs- und Einstellungsverfahren

Eine Institution wird durch die in ihr oder für sie arbeitenden Personen geprägt. Besonders in sozialen und kirchlichen Institutionen mit dem herausragenden Aspekt der Beziehungsgestaltung ist die Auswahl von geeignetem Personal eine Aufgabe, die mit Sorgfalt und Achtsamkeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gestaltet werden muss, angefangen bei einer genauen Sichtung der Bewerbungsunterlagen und einer Sensibilisierung für das Thema im Bewerbungsgespräch.

In jedem Personalverfahren ist auf das Schutzkonzept des Kirchenkreises bzw. der jeweiligen Gemeinde oder Einrichtung als verbindlich geltend hinzuweisen. Die im Schutzkonzept vorgesehenen Regeln und Bestimmungen sind umzusetzen.

Bei Hospitationen und in der Probezeit sollte genau beobachtet werden, wie sich eine Person im beruflichen Alltag verhält. Hinweisen auf Fehlverhalten muss nachgegangen werden.

6.5 Dienstbesprechungen

Einmal im Jahr soll das Schutzkonzept und seine Anwendung in den Dienstbesprechungen und in der Kirchenkreiskonferenz besprochen und evaluiert werden.

7. Intervention: Vorgehen bei Verdachtsfällen

7.1 Meldestellen

Betroffene können sich jederzeit an eine der unten aufgeführten Stellen wenden, dabei können sie sicher sein, dass ihr Anliegen ernst genommen wird.

- Leitungsperson (Kirchenvorstand, Einrichtungsleitung) oder an eine Vertrauensperson
- für den Bereich der Ev. Jugend den/die Kirchenkreisjugendwart:in
- an den/die Superintendenten:in
- an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Die Kontaktdaten sind auf der Kirchenkreis-Homepage zu finden: www.Kirche-Gifhorn.de.

Es wird Vertraulichkeit zugesichert aber auch betont, dass im Fall eines Übergriffes Handlungsbedarf besteht und der Interventionsplan der Landeskirche greift. Dieses geschieht aber immer in Abstimmung mit den Betroffenen.

Betroffene sind niedrigschwellig über die Internetseiten der Gemeinden und Einrichtungen sowie des Kirchenkreises, über Aushänge, Flyer und natürlich auch auf Nachfrage auf diese Möglichkeiten hinzuweisen – und genauso auf die vielfältigen kirchlichen und nichtkirchlichen Hilfs- und Unterstützungsangebote (siehe Kapitel 8 und die [Anlagen 4 und 5](#)). Der weitere Umgang mit der Meldung richtet sich nach dem Interventionsplan und wird mit der meldenden Person besprochen und transparent gemacht.

7.2 Interventionsplan des Kirchenkreises

In Fällen sexualisierter Gewalt hat der Schutz Betroffener oberste Priorität. Auch Menschen, die unter Verdacht stehen, einen Verdacht äußern oder Zeug:innen sind Betroffene. Sensibles Handeln ist erforderlich, wenn sich jemand anvertraut.

Es empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1. Ruhe bewahren!
2. Glauben schenken
3. Ernst nehmen, Zuhören, Beobachten, überprüfen, dokumentieren
4. Selbstreflexion und nach Möglichkeit Beratung mit einer (Fach-) Beratungsstelle ([Anlagen 4 und 5](#))
5. Dokumentation (anonymisiert und für Dritte unzugänglich), auch unter Punkt 7.4. Ggf. Punkt 6 einleiten.
6. Bei einem Verdacht oder bei konkreten Hinweisen auf eine Grenzverletzung, eine sexualisierte Belästigung oder einen sexualisierten Missbrauch durch eine:n ehren- oder berufliche:n Mitarbeiter:in muss der Krisen- und Interventionsplan der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ([Anlage 6.1](#)) befolgt werden. Bei einem begründeten Verdacht greift der Krisen- und Interventionsplan der Landeskirche für schwerwiegende Amtspflichtsverletzungen ([Anlage 6.2](#)): Superintendent:in informieren. Der/die Superintendenten:in leitet alle weiteren Schritte ein.
7. Bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch in den Kindertagesstätten gilt der Verfahrensablauf ([Anlage 6.3](#)).
8. Bedürfnisse aller Betroffener im Blick behalten

Hinweis zu Nr. 6: Wenn ein:e angestellte:r Mitarbeiter:in im Verdacht steht, ist zusätzlich eine arbeitsrechtliche Betrachtung vorzunehmen. In dieser Zusammenarbeit muss die Personalabteilung des Kirchenamtes über den Vorfall informiert werden.

7.3 Kindeswohlgefährdung

§ 8a SGB VIII und entsprechende Rahmenvereinbarungen zwischen Land, Kommunen und kirchlichen Trägern regeln den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in Form von Kindesvernachlässigung, Erziehungsgewalt, Misshandlungen und sexualisierter Gewalt. Das Gesetz und die Rahmenvereinbarungen sind im kirchlichen Raum strikt einzuhalten. Die hier im Schutzkonzept vorgelegten Regelungen und Maßnahmen entsprechen ihnen.

7.4 Dokumentation

Die vorgenommenen Schritte und Maßnahmen müssen dokumentiert werden. Die notwendigen Informationen werden strukturiert mit Hilfe von Protokollvorlagen erfasst (Anlage 7). Die Protokolle werden in einem geschützten Bereich des Kirchenkreises (Superintendentur) und ggf. der Landeskirche vor Einsicht Dritter sicher aufbewahrt.

8. Hilfe und Nachsorge

8.1 Hilfe für Betroffene

Betroffenen sexualisierter Gewalt wird Beratung, Begleitung und Seelsorge in kirchlichen Einrichtungen angeboten. Auf Wunsch wird Beratung in einer nichtkirchlichen Einrichtung vermittelt.

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche und Diakonie:

Zentrale Anlaufstelle: HELP – Telefon 0800-5040112. Kostenlos und anonym.

Auf landeskirchlicher Ebene informiert und berät die **Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt** (Anlage 4). In Anlage 5 sind **regionale und bundesweite Beratungsstellen** aufgeführt, die mit ihrem Fachwissen unterstützen und an die sich Betroffene wenden können. Alle aufgeführten Beratungen sind für die Betroffenen in der Regel kostenlos.

Die Landeskirche bietet Betroffenen sexualisierter Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine finanzielle Unterstützung an, näheres dazu in Anlage 8.

8.2 Nachsorge für Mitarbeitende

Ziel und Zweck

Das Ziel des Nachsorgeprozesses ist die weitmögliche Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Beteiligten sowie der Arbeitsatmosphäre. Der Prozess wird von der jeweiligen Leitungsperson initiiert.

Maßnahmen

Alle im Nachsorgeprozess integrierten Maßnahmen werden auf den jeweiligen Bedarfsfall abgestimmt und auf Wirkung überprüft. Dazu gehört ggf. die Überprüfung der Arbeitsstrukturen. Art, Form, Umfang und Dauer variieren von Fall zu Fall und werden zwischen den Beteiligten und Entscheidungsträgern transparent gemacht.

Beteiligung und Begleitung

Der Nachsorgeprozess muss in enger Zusammenarbeit und in Absprache mit den beteiligten Personen geschehen.

Eine qualifizierte externe Begleitung wie z. B. Supervision sollte nach Möglichkeit frühzeitig in den Prozess integriert werden.

Dokumentation

Die Dokumentation des gesamten Prozesses, inklusive gemeinsamer Absprachen und der Vorgehensweise, ist unerlässlich. Hierbei ist der Datenschutz zu beachten.

Kosten

Der Anstellungsträger trägt die Kosten für mögliche Nachsorgemaßnahmen wie z. B. Team- oder Einzelsupervision.

Es wird im Einzelfall geprüft, ob der Arbeitgeber anfallende Kosten, z. B. für juristischen Beistand und Gericht, für unrechtmäßig beschuldigte Mitarbeitende übernehmen kann.

Evaluation

Der jeweilige Nachsorgeprozess wird mit allen Akteuren dahingehend geprüft, ob das Schutzkonzept gegriffen hat, was gut gelaufen ist und was verbessert werden muss.

Nach Abschluss eines Falles, der nach dem Interventionsplan verlaufen ist, prüft der Kirchenkreisvorstand den Verfahrensablauf.

Zu Unrecht beschuldigte Personen sollen vollständig rehabilitiert werden.

Beschuldigten, Angehörigen und Kolleg:innen wird Seelsorge angeboten.

9. Aufarbeitung von Fällen der Vergangenheit

Vergangene Fälle sexualisierter Gewalt werden nach Prüfung und Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes aufgearbeitet. Dabei sind die Fachstelle im Landeskirchenamt, nach Möglichkeit Betroffene und je nach Fall externe Fachstellen und wissenschaftliche Expert:innen einzubeziehen. In Folge der Aufarbeitung werden, falls von Betroffenen gewünscht, therapeutische und seelsorgliche Angebote vermittelt und finanziert. Eine Anerkennung erlittenen Leids kann über die Landeskirche und deren Richtlinien erfolgen.

Wenn Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen vorliegen, wird weitergearbeitet, um z. B. Strukturen zu verändern.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit wird über die Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt informiert.

- In der Arbeit mit Kindern, Konfirmand:innen und Jugendlichen sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über das Schutzkonzept in Kenntnis zu setzen.
- Auslage eines Flyers mit einer Kurzversion des Schutzkonzeptes
- Veröffentlichung des Schutzkonzeptes auf der Internetseite des Kirchenkreises und Verlinkung darauf von den Seiten der Gemeinden und Einrichtungen sowie in den social Media
- Im Krisenfall greift der Interventionsplan der Landeskirche (siehe [Anlage 6.1](#) und [6.2](#)). Jeder Fall ist vor einer Veröffentlichung mit der Öffentlichkeitsbeauftragte des Kirchenkreises und dem/der Superintendent:in bzw. seiner oder ihrer Stellvertretung abzusprechen. Die Pressestelle und die Fachstelle des Landeskirchenamtes sind einzubeziehen.

- Ergebnisse einer Aufarbeitungsstudie sind in Zusammenarbeit mit den Erstellenden und der Pressestelle der Landeskirche zu veröffentlichen.

11. Weiterarbeit / Controlling

Zur Evaluation wird ein fünfjähriger Überprüfungszeitraum verabredet. Ende 2024 erfolgt ein Zwischenbericht der Multiplikatorin zum Stand der Schulungen und im Jahr 2028 ein Bericht der Kirchenkreisleitung in der Kirchenkreissynode zu den Erfahrungen in der Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Zur Umsetzung des Schutzkonzeptes, insbesondere zur Finanzierung der Stellenanteile für die Fortbildungen und die Begleitung zur Weiterentwicklung der Konzepte sowie zur Nachsorge werden Mittel im Haushalt des Kirchenkreises bereitgestellt.

12. Inkrafttreten

Das Schutzkonzept ist in der Kirchenkreissynode am 14.12.2023 beschlossen wurden.

Das Schutzkonzept tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn

Das Präsidium der Kirchenkreissynode

Dr. Weisbro

Unterschrift Vorsitzender



[Handwritten signature]

Unterschrift Mitglied

Anlage 1: Hinweise zur Erstellung einer Risiko- und Ressourcenanalyse

Prävention beginnt mit der Analyse der strukturellen und arbeitsfeldspezifischen Risiken des jeweiligen Verantwortungsbereiches. Dazu ist es notwendig, sich zunächst mit den Risikofaktoren in Institutionen auseinanderzusetzen, die Übergriffe und sexualisierte Gewalt fördern. Neben den in den Personen angelegten Gefährdungsrisiken können auch bestimmte Strukturen dazu beitragen, dass Taten unbeobachtet bleiben und letztlich nicht aufgedeckt werden. Es sind sowohl Führungsstrukturen als auch Organisationsformen, in denen Machtverhältnisse ausgenutzt werden können. Gefahrenpotential geht von sehr autoritären wie auch von sehr lasziveren Strukturen aus. Präventiv hingegen wirken transparente Strukturen und bekannte Zuständigkeiten unter der Berücksichtigung der Prinzipien von Partizipation und offener Kommunikation.

Aufgrund dieser Erkenntnisse ist es sinnvoll auch bei der Risiko- und Ressourcenanalyse viele Menschen aus der Institution bzw. aus den jeweiligen Bezugsgruppen zu beteiligen.

In der Regel fängt eine Gemeinde oder Einrichtung nicht „bei null“ an. Bereits eingeführte Maßnahmen, die zur Prävention beitragen, werden benannt und integriert, wie z.B. vorhandene konzeptionelle Aussagen zu Sexualpädagogik, gelebte Formen der Beteiligung und ein eingeführtes Beschwerdemanagement.

Hilfen für die praktische Umsetzung:

1. Identifizieren Sie das Risiko möglicher sexualisierter Gewalt, indem Sie zunächst alle Felder der Gemeindegarbeit (Einrichtungsarbeit) mit Schutzbefohlenen benennen.
2. Sie nutzen den untenstehenden Fragebogen zur Analyse des Gefahrenpotentials und zur Auflistung beschlossener Präventionsmaßnahmen

Ergebnisse und Dokumentation der Risiko- und Ressourcenanalyse

Die Risiko- und Ressourcenanalyse hat im Zeitraum _____ stattgefunden.

Sie wurde für den Kirchenkreis/ die Kirchengemeinde/ Einrichtung

_____ durchgeführt.

An der Risiko- und Ressourcenanalyse waren beteiligt:

Name	Funktion/Amt	Arbeitsbereich

Die Zielgruppe(n) unserer Angebote wurden wie folgt beteiligt:

Zielgruppe	Art der Beteiligung

Identifizieren Sie das Risiko möglicher sexualisierter Gewalt, indem Sie zunächst alle Felder der Gemeindegarbeit betrachten.

Unser:e Kirchenkreis/ Kirchengemeinde/ Einrichtung hält viele Angebote für eine große Zielgruppe bereit. Zum Zeitpunkt der Risiko-/Ressourcenanalyse gab es:

-
-
-
-
-

Identifizieren Sie das Risiko möglicher sexualisierter Gewalt, indem Sie zunächst alle Felder der Gemeindegarbeit betrachten.

Bei der Entwicklung von Schutzmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt sind die verschiedenen Zielgruppen in den Blick zu nehmen. Es folgt die Beschreibung der jeweiligen Zielgruppe und die (spezifischen) Risiken und Ressourcen. In der Beschreibung werden z. B. Alter/Abhängigkeiten, Bedürfnisse, etc. berücksichtigt.

Suchen Sie Wege der Risikovermeidung und der Prävention

Welche (betriebserlaubnispflichtige) Einrichtung für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene gibt es in ihrem Kirchenkreis/ Kirchengemeinde?

-
-
-
-
-

Diese Einrichtungen haben ein eigenes Konzept erstellt/ erstellen ein eigenes institutionelles Schutzkonzept. Dieses ist eigenständiger Bestandteil des Konzepts unserer Kirchengemeinde und liegt seit _____ vor/ wird vorgelegt. Diese Schutzkonzepte weisen keine inhaltlichen Widersprüche zum Schutzkonzept des Kirchenkreises/ der Kirchengemeinde auf:

Einrichtung	Inhaltlich geprüft

Bei der Begehung der Räume und Außenanlagen sind folgende Orte aufgefallen, bzw. wurden berichtet, an denen sich Menschen „unwohl“ fühlen bzw. ein erhöhtes Risiko für sexualisierte Gewalt besteht.

Ort	ggf. Grund	ggf. Idee zur Risikominimierung

Kirchliche Arbeit kann strukturell bedingt ein Risikoort für Menschen in Abhängigkeiten sein.
Wir sind uns bewusst, dass:

- ..
- ..
- ..
- ..
- ..

Weitere Risiken, die uns bewusst geworden sind:

- ..
- ..
- ..
- ..
- ..

Zum Zeitpunkt der Risiko-/Ressourcenanalyse gab es im Kirchenkreis/in der Kirchengemeinde folgende Ressourcen (schützende Maßnahmen und Regeln) in unserem bestehenden Schutzkonzept bzw. identifiziert:

Präventionsmaßnahme (Baustein)	Ort der Dokumentation: Ablageort/Seite	Beschlossen am	Beschlossen von

Anlage 2: Umgangs- und Verhaltensregeln

1. Achtung und Respekt der Würde eines jeden einzelnen Menschen

Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in Seelsorge- und Beratungssituationen sowie gegenüber Mitarbeiter:innen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Würde und Persönlichkeit eines jeden Menschen.

2. Schutz vor sexueller Gewalt

Wir wollen jegliche Art von sexueller Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

Wenn die Ausübung sexualisierter Gewalt droht, hat deren Verhinderung oberste Priorität. Anschuldigungen und Verdachtsmomenten sowie Hinweisen auf Täter:innen schützende Strukturen wird unter Berücksichtigung des Krisenplans der Landeskirche unverzüglich nachgegangen. Jeder Fall mit begründetem Verdacht wird laut Interventions- bzw. Krisenplan gemeldet.

3. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen Anderer werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenzen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wir beachten das Abstands- und Abstinenzgebot, was bedeutet auf sexuelle Beziehungen mit Menschen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu verzichten.

4. Qualifizierte Mitarbeiter:innen

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiter:innen.

Wir wollen Menschen Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln, das bedeutet auch die Auseinandersetzung mit der eigenen Körperlichkeit und dem eigenen Geschlecht sowie Sexualpädagogischen Konzepten.

Wir entwickeln Konzepte für den Schutz vor sexualisierter Gewalt, die auch die Fortbildung der Mitarbeiter:innen beinhalten. Das Thema wird in unseren Schulungen und Gremien regelmäßig bearbeitet.

5. Selbstreflexion

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende in den Strukturen der Landeskirche Hannovers haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie Vorbildfunktion, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen. Wir reflektieren unsere eigenen Grenzen, unser Verhalten und die eigene Rolle.

6. Respektvoller Umgang im Team

Auch für die Zusammenarbeit in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen achten wir das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sorgen für einen respektvollen Umgang miteinander und wahren die persönlichen Grenzen unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

7. Wahrnehmung/Wahrung der Bedürfnisse Betroffener sexualisierter Gewalt

Die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, werden in unser Handeln einbezogen und insbesondere Betroffene oder von ihnen benannte Vertreter:innen an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt beteiligt.

8. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgerecht zu erfolgen.

Beispiele hierfür sind:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, rassistischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind grundsätzlich verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen des sozialen Netzwerk-Betreibers zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken ist nur im Rahmen der Betreuungsaufgaben zulässig.
- Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Niemand darf in unbekleidetem Zustand (z. B. beim Umziehen oder Duschen) sowie in herabwürdigenden Situationen beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

9. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden, zusammen.

Anlage 3: Kenntnisnahme des Schutzkonzepts und Selbstverpflichtung

Entsprechend den Grundsätzen des Ev.-luth. Kirchenkreises Gifhorn und seinem Synoden-Beschluss vom 14.12.2023 nehme ich das Schutzkonzept des Kirchenkreises und das meiner Kirchengemeinde(n) bzw. Einrichtung(en) und insbesondere die Umgangs- und Verhaltensregeln des Kirchenkreises zur Kenntnis.

Ich habe diese Regeln verstanden, sehe sie als Grundlage meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen bzw. in meinem Verantwortungsbereich an und verpflichte mich, zur Einhaltung desselben beizutragen.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§171-184f. Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Kirchengemeinde / Einrichtung:

Arbeitsbereich:

Name:

Adresse:

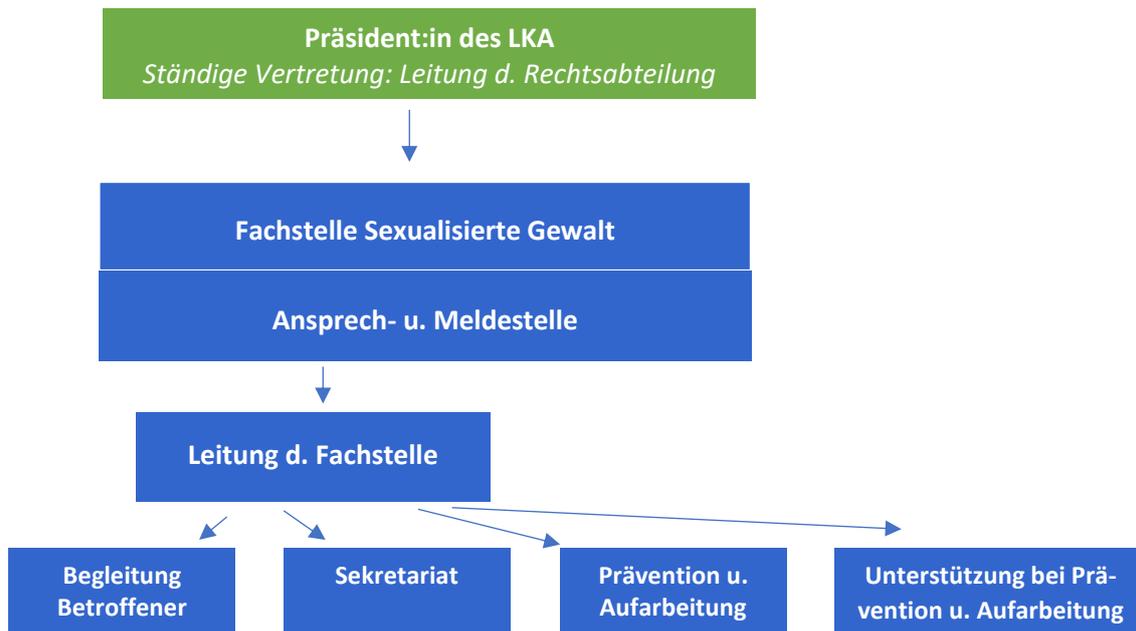
Ort, Datum

Unterschrift des/der ehrenamtlichen/beruflichen Mitarbeiter:in

Strafgesetzbuch

- §171 Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht
 - §174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (insbesondere von behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen / unter Ausnutzung einer Amtsstellung / unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses)
 - §176 Sexueller Missbrauch von Kindern
 - §177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
 - §178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
 - §180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
 - §180a Ausbeutung von Prostituierten
 - §181a Zuhälterei
 - §182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
 - §183 Exhibitionistische Handlungen
 - §183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
 - §184(a-l) Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Inhalte / Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen, Ausübung der verbotenen Prostitution, Jugendgefährdende Prostitution, Sexuelle Belästigung, Straftaten aus Gruppen, Verletzung des Intimbereiches durch Bildaufnahmen, Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
 - §201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
 - §225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
 - §232-233a Menschenhandel / Zwangsprostitution / Zwangsarbeit / Ausbeutung der Arbeitskraft / Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
 - 234 Menschenraub
 - 235 Entziehung Minderjähriger
 - 236 Kinderhandel
- §72a SGB VIII** bezieht sich auf Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

Anlage 4: Fachstelle sexualisierte Gewalt Hannover



Die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers ist als Stabstelle direkt dem/der Präsident:in des Landeskirchenamts zugeordnet.

Darüber hinaus stehen **unabhängige, kirchenexterne Berater:innen** zur Verfügung, die Fragen beantworten und begleiten können, wenn es zum Beispiel um die Beantragung von Anerkennungs- oder Unterstützungsleistungen geht. Die Namen und Kontaktdaten sind auf Anfrage entweder über „HELP“ (**Telefon 0800-5040112**) oder über die Fachstelle Sexualisierte Gewalt erhältlich. <https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/>

Aufgaben der Ansprechstelle bzw. der Fachstelle:

- Betroffene, Angehörige oder anderweitig thematisch Berührte können sich hier melden
- Beantwortung von Fragen zum Thema sexualisierter Gewalt
- Informationen über Abläufe im Krisen - u. Verdachtsfall sowie interne und externe Hilfen
- Unterstützung bei Leistungen zur Milderung erlittenen Leids oder Anerkennungsleistungen: Stärker Trennen in Geld (UKO) und Unterstützungsleistungen (freiwillig)
- Unterstützung bei der Einschätzung eines Verdachts- bzw. Krisenfalls
- Vermittlung von Angeboten und Beratung und Begleitung von potentiellen Täter*innen
- *Grundätze: „Beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende sind verpflichtet, den/die zuständige:n Superintendent:in unverzüglich zu unterrichten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Falles sexualisierter Gewalt vorliegen. Sie können sich darüber hinaus an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt wenden. Anfragen an die Fachstelle sind vertraulich zu behandeln und können nur auf Wunsch weiter gegeben werden.“*
- Sowohl die Beratung zu einer Meldung kann anonym bleiben als auch die Meldung an sich.
- Die Mitarbeitenden müssen beim Nachgehen ihrer Meldepflicht größtenteils geschützt werden

Weitere Aufgaben der Fachstelle

- (Weiter-)Entwicklung von Standards und Anleitungen in verschiedenen Bereichen
- Weiterentwicklung von Schutzkonzepten
- (Unterstützung bei) Fortbildungen und Schulungen
- Erarbeitung von Material
- Wissenschaftliche Begleitung der Aufarbeitung , u. a. EKD – Ebene
- Begleitung bei
-

Anlage 5: Regionale und bundesweite Beratungsstellen

Alle aufgeführten Beratungen sind in der Regel kostenlos. Sie helfen bereits bei der Verhinderung von Missbrauch mit, wenn Sie Schutzbefohlene aus Ihren Gemeinden und Einrichtungen, die selbst betroffen sind oder Angehörige, die sich Sorgen machen, an eine geeignete Fachberatungsstelle vermitteln.

Regional:

- Dialog e. V.
 - Goethestraße 59, 38440 Wolfsburg, 05361 8912300, dialog@wolfsburg.de
 - Steinweg 4, 38518 Gifhorn, 05371 9451 381 oder 0163 3682344
 - www.dialog-wolfsburg.de
- Frauenhaus Gifhorn: E-Mail: frauenhaus@caritas-gifhorn.de, Telefon: 05371-16001
- Wolfsburg: 05361 23860; info@frauenhaus-wob.de; www.frauenhaus-wob.de

Beratungsstellen LGBT:

- <https://www.queeres-netzwerk-gf.de/>
- sVeN: Sexuelle Vielfalt erregt Niedersachsen - Schustr.4, Hannover: 0511-13221202
- Andersraum - A Sternstr 2, 30167 Hannover , Tel: 0511-34001346
- Queeres Netzwerk - Volgersweg 58, Hannover, www.queeres-zentrum.de

Beratungsstellen zur Verhinderung von sexueller Gewalt für potenzielle Täter/innen:

<https://www.gegen-haeusliche-sexuelle-gewalt.de/netzwerk-mitglieder/>

<https://www.bag-taeterarbeit.de/beratungsstellen-suchen/mitglieder/plz-bereich-2--bis-3.html>

<https://www.ecosia.org/search?tt=mzl&q=kein%20taeter%20werden%20de>

<https://www.maennerbuero-hannover.de/>

Bundesweit:

- HELP – Telefon 0800-5040112. Kostenlos und anonym.
- Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ | www.hilfetelefon.de
Tel. 08000 116 016 nennt Mädchen und Frauen Beratungsangebote in der Nähe
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch | www.hilfeportal-missbrauch.de | Tel. 0800 2255530
Das Hilfetelefon des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ist eine bundesweite kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte – auch für Fragen der Prävention.
- Kinderschutzgruppen | www.dgkim.de/kinderschutzgruppen.de | Kinderschutzgruppen sind interdisziplinäre Anlaufstellen in Kliniken für Patientinnen und Patienten sowie medizinische Fachkräfte, Pädagoginnen und Pädagogen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und alle anderen, die einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nachgehen.
- Die Kinderschutz-Zentren e.V. | www.kinderschutz-zentren.org
- Medizinische Kinderschutzhotline | Tel. 0800 19 210 00 | Die Medizinische Kinderschutzhotline ist ein Beratungsangebot für medizinisches Fachpersonal bei Kinderschutzfragen und ist 24 Stunden erreichbar.
- „Nummer gegen Kummer“ Anonyme Lebensberatung per Telefon oder Mail für Kinder, Jugendliche und Eltern über Sexualität, Partnerschaft, Stress mit Eltern, Schulprobleme, Gewalt... Kinder- und Jugendtelefon: 116 111 Elterntelefon: 0800 – 111 0 550

- Wildwasser Kreis Groß-Gerau e.V. – Verein gegen sexuellen Missbrauch | www.wildwasser.de | info@wildwasser.de | Beratung auch in mehreren Sprachen
- Zartbitter – Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt | www.zartbitter.de | Kontakt- und Informationsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachpersonal
- Was geht zu weit? - Projekt der Hochschule Fulda und der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, das zu den Themen Dating, Liebe, Grenzen und zum respektvollen Umgang miteinander informiert | www.was-geht-zu-weit.de

Anlage 6.1: Interventionsplan der Landeskirche

Sexualisierte Gewalt ist nicht zu tolerieren. Mitarbeitende der Kirche verletzen ihre Pflichten, wenn sie sexualisierte Gewalt ausüben. Daher gilt in der Landeskirche folgendes:

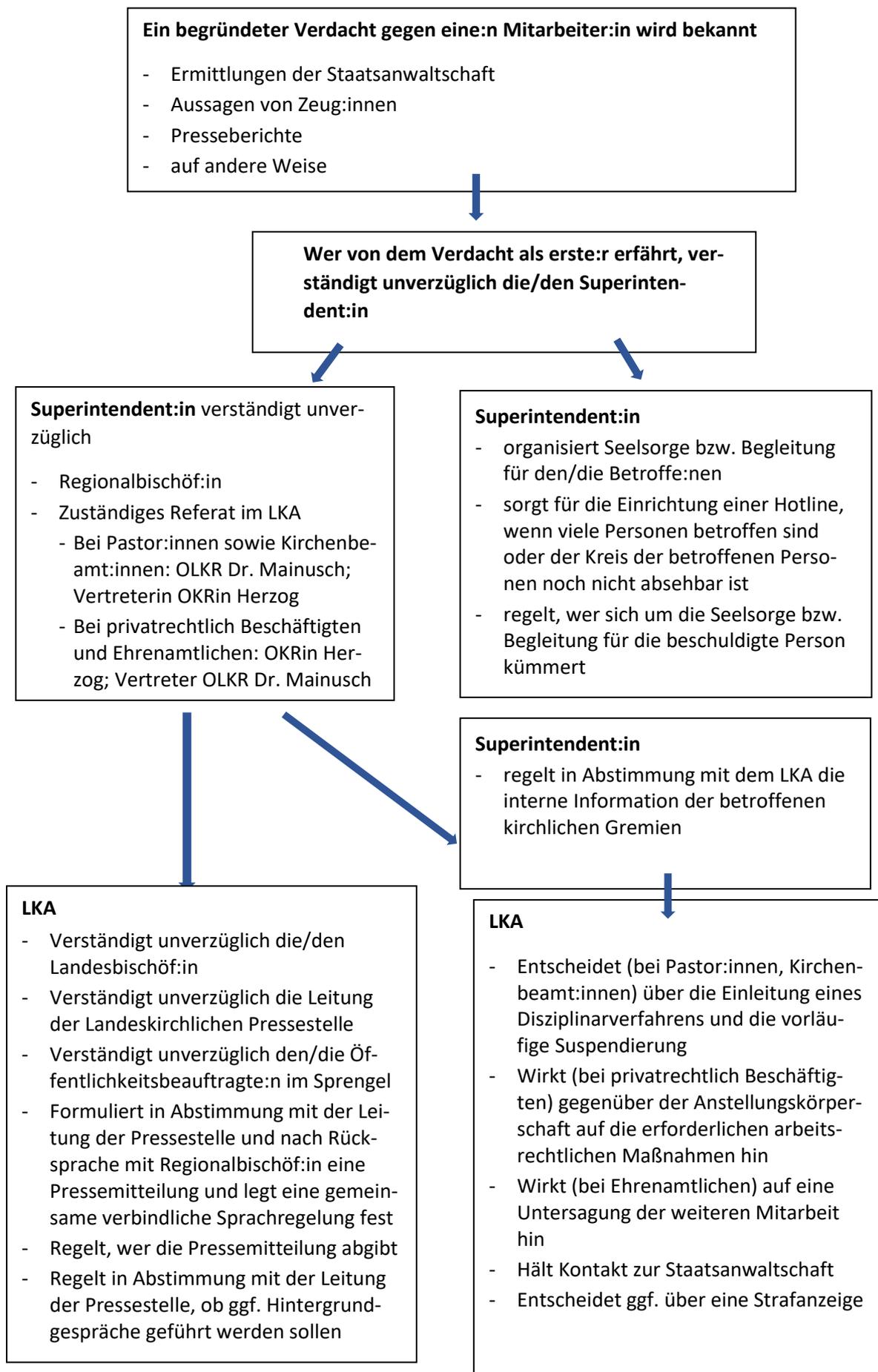
- Hinweisen auf sexualisierte Gewalt ist unverzüglich nachzugehen, d.h. Hinweise sind ernst zu nehmen, sich ggf. mit einer entsprechend qualifizierten Person zu beraten und die Hinweise ggf. in Rücksprache mit der betroffenen Person weiterzugeben. Das heißt NICHT: Ermittlungen anzustellen. Ermittlungen sind Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden.
- Wenn Fälle sexualisierter Gewalt bekannt werden, ist in Absprache mit der betroffenen Person und (bei Minderjährigen) mit den Sorgeberechtigten der Schutz der betroffenen Person sowie weiteren möglichen Betroffenen vor (weiterer) sexualisierter Gewalt sicherzustellen.
- Den von sexualisierter Gewalt Betroffenen wird [interne oder externe Unterstützung](#) sowie seelsorglicher Beistand angeboten.
- Die Kirche arbeitet eng mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zusammen.
- Bei Bedarf wird auch den Beschuldigten Seelsorge und therapeutische Hilfe angeboten.
- Wer die sexuelle Selbstbestimmung anderer verletzt, ist für den kirchlichen Dienst nicht mehr tragbar; entsprechende Sanktionen sind daher erforderlich.
- Die Öffentlichkeit wird informiert, wenn dies nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist und soweit es ohne Verletzung von Persönlichkeitsrechten der beteiligten Personen möglich ist.

In allen Fällen, in denen der Verdacht sexualisierter Gewalt besteht, ist sofort der Superintendent oder die Superintendentin zu informieren. Er oder sie sorgt in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt für die erforderlichen Maßnahmen. (www.praevention.landeskirche-hannovers.de/im-krisenfall/krisenplan)

Dienst- und arbeitsrechtliche Sanktionen:

- Beschluss der EKD: Täter:innen eines sexuellen Missbrauchs oder einer Straftat, die den Tatbestand der Kinder- und Jugendpornographie erfüllt, sind für den kirchlichen Dienst nicht geeignet
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens/fristlose Kündigung/Untersagen der weiteren Mitarbeit/Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

Anlage 6.2.: Krisen- und Handlungsplan der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für schwerwiegende Amtspflichtsverletzungen kirchlicher Mitarbeiter:innen



Anlage 6.3.: Krisenplan Kita-Verband

Verfahrensablauf und Ansprechpartner beim Verdacht auf Sex. Missbrauch in der Ev. Kindertageseinrichtung im Ev.-luth. Kita-Verband Gifhorn – Oktober 2022



Ablauf	Ansprechpartner/in
1. Information des Trägers	Pädagogische Leitung: Christine Hartmann, 05371 – 9452 232 Betriebswirtschaftliche Leitung Christian Dege, 05371 / 9452 231 Vorstandsmitglied der Kirchengemeinde <i>Bitte eintragen</i>
2. Information über den Verdacht / das Ereignis durch den Träger an:	Superintendentin Sylvia Pfannschmidt, 05371 9851-11
1. Info an DWIN/Landeskirche	Arvid Siegmann, DWIN, 0511 3604 381 Christiane Plöhn, LKA, 0511 790031 13 Annekatriin Herzog, LKA, 0511 1241 289
2. Beratung durch die Fachstelle für sexualisierte Gewalt der Landeskirche	Mareike Dee, LKA, 0511 7251 6508
3. Gespräch mit der / dem MA ohne „Ansehen der Person – keine Vorverurteilung“ auf Wunsch unter Einbeziehung der MAV oder einer anderen Person des Vertrauens	Leitung, Päd. Leitung und Trägervertreter/in
4. Freistellung zum Schutz des / der MA – für die Zeit der Bearbeitung bis zur Klärung aus der Situation nehmen	Leitung, Päd. Leitung und / oder Trägervertreter/in
5. Gespräch mit mutmaßlichem Opfer / Eltern – begleiten und beraten	Leitung, Päd. Leitung und / oder Trägervertreter/in
6. Meldung Kindeswohlgefährdung Hinzuziehung des „Insoweit erfahrenen Fachkraft“	Jugendamt Landkreis Gifhorn, 05371- 82 888 <i>Bitte eintragen</i>
7. Anzeige bei der Polizei persönlich oder telefonisch	Hindenburgstraße 2, 38518 Gifhorn, 05371 980 0 Durch Leitung / Trägervertreter/ in
8. Meldung nach § 47 bei der Reg. Landesschulbehörde	Martin Zymelka: Tel.: 0531/484-3350 https://bildungsportal-niedersachsen.de/frueh-kindliche-bildung/fachkraefte-und-traeger/kin-derschutz
6-8 erfolgen parallel	
9. Bewertung abwarten nach Klärung, Votum Entscheidung durch	DWIN, LKA, Jugendamt, Polizei, reg. Landesschulbehörde
10. Betroffenen MA kontaktieren, ins Gespräch gehen, Freistellung aufheben – bei Bedarf Beratung / Supervision auch im Team - anbieten	Leitung / Trägervertreter/in
11. Bestehendes Schutzkonzept bzw. bestehende Regelungen im QM-System auditieren und ggf. überarbeiten	Leitung und Team, zur Kenntnis an PL

Anlage 7: Protokollvorlagen für den Krisen-/Interventionsfall

Dokumentation im Krisenfall

Datum:

Ort:

Einrichtung:

Protokollant:in:

Gesprächsteilnehmer:innen (+ Funktion):

Dokumentation des Vorfalls:

Ort und Einrichtung:

Datum und Uhrzeit:

Wer meldet die Anwendung von Gewalt:

Was ist geschehen?

Welche Personen (in welcher Funktion) waren beteiligt?

Welche Zeugen wurden benannt (Name und Kontaktdaten):

Wer wird als Betroffene/Betroffener benannt?

Folgen und Konsequenzen:

Wer ist über den Vorfall informiert worden?

Wann?

Per Telefon/Per Email ...?

Welche Konsequenzen sind gezogen worden?

Durch wen wurden die Konsequenzen veranlasst? An welchem Datum?

Bemerkungen:

Datum:

Unterschrift:

Anlage 8: Unterstützung für Betroffene

Die Landeskirche bietet Betroffenen sexualisierter Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine finanzielle Unterstützung an, die noch andauernde Folgewirkungen der sexualisierten Gewalt mildern soll. Im Rahmen dieser Unterstützung kommt insbesondere die Erstattung folgender Kosten in Betracht, wenn eine Finanzierung durch eine andere Stelle, insbesondere durch eine gesetzliche oder private Krankenversicherung oder eine andere Versicherung nicht möglich ist:

- Kosten einer unabhängigen rechtlichen Beratung,
- Kosten der Rechtsverfolgung gegenüber den Verantwortlichen,
- Erstattung der Kosten einer Mediation,
- Erstattung der Kosten einer Therapie, wenn ein:e anerkannte:r Therapeut:in die Notwendigkeit einer Therapie bestätigt,
- Kosten der Beratung in einer kirchlichen Beratungsstelle oder einer anderen Beratungsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt
- Kosten der Fahrten zu einer Beratungsstelle oder zu Therapiestunden.

Leistungen, die die Landeskirche auf Grund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewährt hat, sind auf die finanzielle Unterstützung zur Milderung noch andauernder Folgewirkungen sexualisierter Gewalt anzurechnen.

Unabhängig von der finanziellen Unterstützung zur Milderung noch andauernder Folgewirkungen sexualisierter Gewalt bietet die Landeskirche Personen, die sexualisierte Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche oder in einer der Landeskirche zugeordneten Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. erlitten haben, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Leistung in Anerkennung des erlittenen Leids an. Die Höhe der Leistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art, der Dauer und den Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt.

Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids sind an die landeskirchliche Fachstelle Sexualisierte Gewalt zu richten. Über die Gewährung der Leistung und deren Höhe entscheidet die Unabhängige Kommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt. Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, Entscheidungen der Unabhängigen Kommission umzusetzen, der antragstellenden Person bekanntzugeben und die Leistung in Anerkennung erlittenen Leids auszuzahlen.“²

² Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche, in der Fassung vom 26. Januar 2021, Rundverfügung G 8/ 2021, S. 4-5, Kirchliches Amtsblatt 2021, S. 40, Nr. 47-2 der landeskirchlichen Rechtssammlung.

Anlage 9: Checkliste für Gemeinden und Einrichtungen

Was?	Macht wer?	Bis wann?	Erledigt 
Schutzkonzept des Kirchenkreises lesen und Kenntnisnahme sowie Selbstverpflichtung unterschreiben	Alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreiseinrichtungen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten und/oder Personalverantwortung tragen	30.06.2024 (und laufend) (siehe 6.2)	
Einholung bzw. Kontrolle des Vorliegens von Führungszeugnissen bei beruflich Mitarbeitenden	Personalabteilung	umgehend (und laufend – alle 5 Jahre zu wiederholen)	
Einholung und Archivierung der Kenntnisnahmen und Selbstverpflichtungen der beruflich Tätigen	Personalabteilung Kirchenamt bzw. Superintendentur (bei Pastor:innen)	30.06.2024 (und laufend)	
Durchführung von Bewerbungsverfahren unter Berücksichtigung (siehe 6.4.)	Kirchenvorstand / Einrichtungsleitung / Kirchenkreisvorstand	umgehend (und laufend)	
Einholung und Dokumentation von Führungszeugnissen sowie Einholung und Archivierung von Selbstverpflichtungen bei Ehrenamtlichen für alle Bereiche außer Ev. Jugend	Die jeweilige Leitung bzw. der/die Auftraggeber:in	umgehend (und laufend)	
Beauftragung zum Erbringen von Selbstverpflichtungserklärungen und Führungszeugnissen für den Bereich der Ev. Jugend	Die jeweilige Leitung bzw. der/die Auftraggeber:in	umgehend (und laufend)	
Dokumentation von Führungszeugnissen und Archivierung von Selbstverpflichtungserklärungen für den Bereich der Ev. Jugend	Kirchenkreisjugendwart:in	umgehend (und laufend)	
Erstellung und Beschluss eines eigenen Schutzkonzeptes (orientiert an dem Schutzkonzept des Kirchenkreises)	Kirchengemeinden und Einrichtungen	30.06.2024 (und laufend)	
Teilnahme an der Grundschulung zur Sensibilisierung im Bereich sexualisierte Gewalt	Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende in der praktischen Arbeit mit Schutzbefohlenen, Kirchenvorstehende und Mitglieder der Kirchenkreissynode sowie deren Ausschüssen	31.12.2024 (und laufend)	

Was?	Macht wer?	Bis wann?	Erledigt
Dienstbesprechung zum Thema Schutzkonzept	Kirchengemeinden und Einrichtungen	1 x im Jahr	
Informieren von Erziehungsberechtigten über das Schutzkonzept	Kirchengemeinden und Einrichtungen	Vor Freizeiten, Fahrten, Übernachtungen, ...	
Erstellung eines Aushangs zum Schutzkonzept mit Ansprechpersonen und Beratungsstellen	Steuerungsgruppe	01.10.2023	
Aushang zum Schutzkonzept gut sichtbar präsentieren	Kirchenvorstand bzw. Einrichtungsleitung	01.10.2023	
Veröffentlichung des Schutzkonzeptes auf der Internetseite des Kirchenkreises	Kirchenkreis (Öffentlichkeitsbeauftragte)	01.10.2023	
Verlinkung der Internetseiten der Gemeinden und Einrichtungen auf das Schutzkonzept des Kirchenkreises	Kirchenvorstand bzw. Einrichtungsleitung	01.10.2023	
Veröffentlichung des Schutzkonzeptes der Kirchengemeinden und Einrichtungen auf den eigenen Internetseiten	Kirchenvorstand bzw. Einrichtungsleitung	umgehend nach Erstellung	
Überprüfung des Schutzkonzeptes des Kirchenkreises	Kirchenkreisvorstand, spätestens bei der Kirchenkreisvisitation	spätestens alle 6 Jahre	
Überprüfung des Schutzkonzeptes der Gemeinden und Einrichtungen	Kirchenvorstand(svorsitz) und Visitationsteam	spätestens alle 5 Jahre und bei der Visitation	
Zwischenbericht zum Stand der Schulungen und Umsetzung des Schutzkonzeptes	Multiplikator:in für die Prävention sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis	Ende 2024	
Bericht zu Erfahrungen in der Umsetzung des Schutzkonzeptes	Superintendent:in	2028	

Anlage 10.1.: Mustervorlage für ein Schutzkonzept der Kirchengemeinde

Schutzkonzept der Kirchengemeinde _____

Die Ev.-luth Kirchengemeinde _____

gehört zum Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn. Als Grundlage für ihr Handeln mit Schutzbefehlen richtet sie sich nach dem Schutzkonzept für die Prävention sexualisierter Gewalt des Kirchenkreises, das am 14.12.2023 in der Kirchenkreissynode beschlossen wurde.

Für die konkreten Arbeitsfelder und Herausforderungen in unserer Kirchengemeinde wurde folgende **Risiko und Ressourcenanalyse gemäß der Vorlage** durchgeführt.

Risiko und Ressourcenanalyse:

Nachfolgende Maßnahmen sind zur Prävention sexualisierter Gewalt umgesetzt worden:

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____

hat am _____ diese Schutzkonzept beschlossen.

Name:

Adresse:

Ort, Datum

Unterschrift des/der KV-Vorsitzenden

Anlage 10.2.: Mustervorlage für ein Schutzkonzept der Einrichtung

Schutzkonzept der Einrichtung _____

Die Einrichtung _____ gehört zum Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn. Als Grundlage für ihr Handeln mit Schutzbefohlenen richtet sie sich nach dem Schutzkonzept für die Prävention sexualisierter Gewalt des Kirchenkreises, das am 14.12.2023 in der Kirchenkreissynode beschlossen wurde. Für die konkreten Arbeitsfelder und Herausforderungen in unserer Einrichtung wurde folgende **Risiko und Ressourcenanalyse gemäß der Vorlage** durchgeführt.

Risiko und Ressourcenanalyse:

Nachfolgende Maßnahmen sind zur Prävention sexualisierter Gewalt umgesetzt worden:

Einrichtungsleitung:

Name:

Adresse:

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Gifhorn

hat für seine Einrichtung am _____ dieses Schutzkonzept beschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der KKV-Vorsitzenden